

daß der Ausschuß nunmehr, nachdem die Staatsregierung die Regulative für Theile des Gesetzes erklärt hat, was ich nicht erwartet hätte, auch über dieselben Punkt für Punkt, wie über das Gesetz selbst, Bericht zu erstatten von der Kammer angewiesen werde.

Vizepräsident Haberkorn: Wenn nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars die Regulative A. bis D. einen Theil des Gesetzes bilden sollen, so muß uns das eher erfreuen, als erschrecken, denn häufig hört man Klagen über das unbeschränkte administrative Ermessen; diese erledigen sich aber sofort, wenn die Bestimmungen solcher Regulative, insbesondere auch derer, welche den Geschäftskreis und die Dienstverhältnisse der Beamten betreffen, in der Kammer berathen werden und Gesetzeskraft erlangen. Ich kann es daher auch nur gutheißen, wenn die Regierung die uns hier vorliegenden Regulative für Gesetzesbestandtheil erklärt und ansieht. Ist dies aber der Fall, so sind wir gegenwärtig auch nicht im Stande, über §. 97 zu berathen, denn es scheint, als ob der Ausschuß nicht speciell darauf Rücksicht genommen habe, daß das Regulativ eben einen Theil des Gesetzes bilden soll. Ich würde daher — da bis jetzt allerdings von einem Antrage gesprochen, ein solcher aber ausdrücklich noch nicht gestellt worden ist — den Antrag einbringen: „die Berathung und Beschlußfassung über §. 97 auszusetzen, den Ausschuß mit anderweiter Berichterstattung über das Regulativ A. zu beauftragen und nach beendigter Berathung über das Gesetz die über das Regulativ wieder aufzunehmen.“ Ich werde mir erlauben, diesen Antrag noch insofern zu vervollständigen, als sich die Berichterstattung gleichzeitig auch noch auf die Regulative C. und D. erstrecken soll, denn geschieht dies nicht, dann würden wir später genöthigt sein, einen besondern ähnlichen Antrag wieder darauf zu stellen; so aber wäre die Sache auf einmal abgemacht, und die Berathung könnte der Reihe nach und ohne Unterbrechung über alle drei Regulative zusammen dann vorgenommen werden, wenn die Berathung über das ganze Gesetz beendet sein wird.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Haberkorn geht dahin: „Die Berathung und Beschlußfassung über §. 97 einstweilen auszusetzen, den Ausschuß zur speciellen Berichterstattung über die Regulative A., C., D. zu beauftragen und dann die Berathung fortzusetzen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Regierungskommissar Freiesleben: Ich habe nur das Bedauern auszusprechen, daß die Staatsregierung durch den eingeschlagenen Weg offenbar zu einem Mißverständnisse Veranlassung gegeben hat. Ich glaube aber, daß die Regierung gerechtfertigt dastehen wird, wenn ich Ihnen nur zweierlei in die Erinnerung zurückrufe. Die Regulative sind dadurch in die Kategorie des Gesetzes gestellt, daß sie in den betreffenden Gesetzparagrafen citirt worden. Das, was in die Kategorie der Ausführungsverordnung gehört, wird wohl in der Regel in dem Gesetze nicht citirt, und es ist daher wohl

auch aus der Citation der Regulative im Berggesetze abzunehmen, daß die citirten Regulative Theile des Berggesetzes sind. Das, was von dem Herrn Vicepräsidenten Held als in das Bereich des Reglementairen gehörend bezeichnet worden ist, ist in der zu dem Berggesetze gehörigen „Ausführungsverordnung“ zusammengefaßt und auch der Entwurf dieser Verordnung der Kammer vorgelegt worden. Wenn in dem königl. Decret, mittelst dessen das Berggesetz an die Volksvertretung gebracht worden ist, der Regulative keine Erwähnung geschieht, so ist man dabei von der Ansicht ausgegangen, daß durch die Anziehung der Regulative im Gesetze diese ohne Weiteres als Theile des Berggesetzes sich darstellen. Nur der Ausführungsverordnung ist in dem allerhöchsten Decrete nebenbei und beiläufig gedacht worden, und hiermit hat man geglaubt, daß zugleich negativ angedeutet sei, daß die Regulative nicht in das Bereich der Ausführungsverordnung gehören. In Bezug auf den Inhalt der Regulative bemerke ich, daß darin sehr wichtige Sätze über Rechte u. niederlegt sind, welche in eine Ausführungsverordnung nicht aufgenommen werden können, sondern aus den Gründen, welche der Herr Vicepräsident Haberkorn entwickelt hat, als gesetzliche Bestimmungen behandelt werden müssen.

Präsident Cuno: Ich finde mich veranlaßt, zur Rechtfertigung der Ansicht, welche ich vorhin ausgesprochen, der Staatsregierung, dem Berichterstatter und dem Ausschusse gegenüber noch einmal zu erwähnen, wie ich sowohl nach der Fassung des Decrets, als nach der Fassung des Berichts — und ich glaube, es wird wohl der Mehrzahl der Kammermitglieder so ergangen sein — nicht habe annehmen können, daß die Regulative als Theile des Gesetzes zu betrachten seien. Die hier und da im Berggesetze selbst erfolgte Bezugnahme auf die Regulative macht die letztern gewiß noch nicht zu einem Theile des Gesetzes, zumal wir gewohnt sind, in unsern Gesetzen auch die Ausführungsverordnungen angezogen zu sehen, wie ich mir das durch viele Beispiele nachzuweisen getraue. Ebenfowenig hat mir die negative Andeutung, daß, weil zwar die Ausführungsverordnung, aber nicht die Regulative im Decrete erwähnt seien, letztere sich auf andern Standpunkte befänden, zum Anhalt dienen und zu dem Schlusse führen können, daß die Regulative wirkliche substantielle Theile des Gesetzes sein sollen. Hat mich nunmehr die Mittheilung des Regierungskommissars eines Andern überzeugt, so bin ich dadurch nicht, wie der Vicepräsident Haberkorn meinte, erschreckt worden, wie ich denn überhaupt nicht so schreckhafter Natur bin, sondern halte vielmehr dieses Verfahren für einen wesentlichen Vortheil. Nur rechtfertigt sich meine Ansicht, daß wir einen besondern Ausschußbericht über die Regulative nicht entbehren können, und ich bin der Meinung, daß es in der Pflicht des Directoriums liegt, die Berathung über das Gesetz selbst nicht eher fortstellen zu lassen, als bis dieser Bericht eingegangen ist. Zunächst wird über den Antrag des Vicepräsidenten Haberkorn zu berathen und abzustimmen sein.